



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 2 U 2/14 = 8 O 448/13 Landgericht Bremen

Verkündet am 13. Juni 2014

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

[...]

Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

gegen

Deutsche Bahn AG, [...]

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

hat der 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Blum, die Richterin am Oberlandesgericht Witt und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Schnelle für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Bremen – 8. Zivilkammer – vom 10. Dezember 2013 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Klage als unzulässig abgewiesen wird.

Die Kosten der Berufung hat der Kläger zu tragen.

Die Urteile des Landgerichts Bremen sowie des Senats sind vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Der Kläger macht Ansprüche auf Unterlassung von Lärmbelästigung wegen des Bahnbetriebs in der Nähe seiner Wohnung geltend.

Der Kläger bewohnt das in seinem Eigentum stehende Hausgrundstück X-Straße [...] in Bremen. Die X-Straße verläuft im rechten Winkel zum Bahndamm, auf welchem sich – an dieser Stelle etwa 1,5 Kilometer vom Hauptbahnhof entfernt - sechs Bahngleise befinden, auf denen u.a. die Beklagte ihren Zugverkehr betreibt. Zwischen dem Haus des Klägers und den Gleisen befinden sich noch drei weitere Wohngebäude. Von ihnen in Richtung Hauptbahnhof etwa 100 Meter entfernt verläuft eine Eisenbahnbrücke (Straßenüberführung), die in den vergangenen Jahren neu erstellt wurde. Etwa zwei Meter hohe Schallschutzwände sind im Bereich der Brücke angebracht, enden aber bereits im Bereich des Endpunkts der X-Straße.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DB Netz AG wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und Beseitigung von Kapazitätsengpässen vereinbart. Zu den Maßnahmen gehört auch die Ertüchtigung des Verkehrsknoten Bremen, Bremen Hauptbahnhof Verlängerung Gleis 1 (Strecken 1401, 1500, 1750). Die DB Netz AG ist als Schieneninfrastrukturunternehmen der Beklagten für das Streckennetz verantwortlich. Sie führte als Vorhabenträgerin ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG durch, in dem am 16.12.2011 ein Planfeststellungsbeschluss erging. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens war auch die Erforderlichkeit von Schallschutzmaßnahmen zugunsten der Eigentümer betroffener baulicher Anlagen. Für das Klägergrundstück wurde eine Lärmbelästigung von maximal 48 dBA prognostiziert. In einem Verwaltungsrechtsstreit gegen die Bundesrepublik Deutschland sowie der DB Netz AG als Beigeladene vor dem

Oberverwaltungsgericht in Bremen (1 D 18/12) wendet sich der Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss und beantragt dessen Ergänzung um Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes. Das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Der Kläger hat behauptet, dass er spätestens seit Fertigstellung der neuen Brücke durch den von der Beklagten durchgeführten Zugverkehr über das zulässige Maß hinaus lärmbelastet sei. Die Schallschutzwand, die nach der Brücke ende, biete keinen ausreichenden Schallschutz. Insbesondere die von der Beklagten eingesetzten Güterzüge verursachten einen Lärm, der nicht nur tagsüber weit über den zulässigen Grenzwerten liege. Dazu hat er sich auf eigene Messungen bezogen. Er hat die Meinung vertreten, diese Angelegenheit habe nichts mit dem Planfeststellungsverfahren zu tun. Im vorliegenden Rechtsstreit gehe es um den Lärm, den die Beklagte insgesamt mit ihren Zügen auf den Gleisen verursache, und nicht um den Lärm, der zusätzlich durch das Vorhaben zur Ertüchtigung des Verkehrsknotens Bremen entstehe.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Gleise im Bereich des Hausgrundstücks X-Straße [...] in Bremen in einer Weise zu nutzen, dass die Lärmbelastung tagsüber 64 dB(A) und nachts 54 dB(A), gemessen 1 Meter vor den Fenstern des Objektes X-Straße [...] in Bremen, überschritten wird,
2. den Kläger von vorgerichtlichen Ansprüchen seiner Rechtsanwälte in Höhe von € 489, 45 nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 11.12.2012 freizuhalten.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, dass die Klage bereits mangels Rechtsschutzbedürftigkeit unzulässig sei. Die einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV seien nicht erreicht. Sie hat die Richtigkeit der von dem Kläger vorgenommenen Messungen bestritten. Die Beklagte sei zudem nicht passivlegitimiert. Zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Betreiberin des Schienenweges sei die DB Netz AG. Deshalb sei die Klage gegen diese zu richten. Es bestehe auch kein zivilrechtlicher Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Wegen des Planfeststellungsverfahrens zur „Ertüchtigung des Verkehrsknoten Bremen, Bremen

Hauptbahnhof Verlängerung Gleis 1“ seien zivilrechtliche Ansprüche nach § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 18 c AEG ausgeschlossen.

Mit Urteil vom 10.12.2013 hat das Landgericht Bremen - 8. Zivilkammer – die Klage abgewiesen. Die Klage sei unbegründet. Dem Kläger stehe kein Anspruch auf Unterlassung zu. Die begehrten Lärmschutzmaßnahmen könnten nicht in einem zivilrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden. Dem stehe der ergangene Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Satz 1 AEG entgegen. Neben den im Planfeststellungsverfahren eröffneten Rechtsbehelfen (§§ 74 Abs. 2, 75 Abs. 2 VwVfG) sei für einen zivilrechtlichen Abwehranspruch in der Regel kein Raum. Der Kläger könne mit dem Vortrag, dass es vorliegend nicht um die von Gleis 1 ausgehende Lärmbelästigung sondern um die Lärmbelästigung auf den vorhandenen Gleisen gehe, nicht gehört werden. Der Vortrag sei wegen § 296a ZPO nicht mehr zu berücksichtigen. Zudem stehe das Vorbringen mit dem übrigen Vortrag des Klägers in Widerspruch; denn der Kläger selbst habe behauptet, dass die hier geltend gemachte Lärmbelästigung auch Gegenstand des Verwaltungsgerichtsverfahrens OVG Bremen 1 D 18/12 sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers, der sein Begehren in zweiter Instanz weiter verfolgt. Er ist der Auffassung, dass ein zivilrechtlicher Anspruch nicht infolge des Planfeststellungsbeschlusses ausgeschlossen sei. Der vorliegende Rechtsstreit und der Planfeststellungsbeschluss knüpften an unterschiedliche Gegenstände an. Im vorliegenden Rechtsstreit gehe es dem Kläger um den Lärm, der insgesamt durch die Züge auf den Gleisen verursacht werde. Der Planfeststellungsbeschluss befasse sich hingegen nur mit dem Ausbau von Gleis 1. Die Zurückweisung seines Vorbringens nach § 296 a ZPO sei fehlerhaft gewesen, wie im Einzelnen ausgeführt wird.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des am 10. Dezember 2013 verkündeten Urteils des Landgerichts Bremen die Beklagte zu verurteilen,

1. es zu unterlassen, die Gleise im Bereich des Hausgrundstücks X-Straße [...] in Bremen in einer Weise zu nutzen, dass die Lärmbelästigung tagsüber 64 dB(A) und nachts 54 dB(A), gemessen 1 Meter vor den Fenstern des Objektes X-Straße [...] in Bremen, überschritten wird,

2. den Kläger von vorgerichtlichen Ansprüchen seiner Rechtsanwälte in Höhe von 489, 45 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 11.12.2012 freizuhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte beruft sich auf ihren erstinstanzlichen Vortrag und trägt vor, dass der Kläger auch dann mit einem zivilrechtlichen Anspruch ausgeschlossen wäre, wenn es ihm um die Lärmbelästigung im Allgemeinen, unabhängig von Gleis 1 ginge. Der Ausschluss zivilrechtlicher Ansprüche infolge eines Planfeststellungsbeschlusses erstreckte sich auch auf Fälle, bei denen im Zeitpunkt der Planung nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens, insbesondere nachteilige Entwicklungen, die sich erst später zeigen, unberücksichtigt geblieben sind.

II.

Die Berufung des Klägers ist statthaft (§ 511 ZPO) und auch im Übrigen zulässig, insbesondere in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§§ 517, 519, 520 ZPO).

Die Berufung ist unbegründet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Klage unzulässig ist.

Es fehlt dem Kläger am Rechtsschutzbedürfnis. Dieses ist hier ausnahmsweise nicht allein schon durch sein Begehren, welches sich auf die in § 906 BGB geregelten Ansprüche – hier speziell auf Unterlassung wesentlicher Lärmbelästigungen – richten, indiziert.

Dem Kläger stehen für sein Begehren nämlich exklusiv die Rechtsschutzmöglichkeiten offen, die das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Satz 3 AEG im Planfeststellungsverfahren an speziellen Rechtsbehelfen bereithält. Dem Eigentumsschutz des Nachbarn wird dadurch Genüge getan, dass die Planfeststellungsbehörde sich mit der Frage der erforderlichen aktiven oder passiven Schutzmaßnahmen (§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) bezogen auf das benachbarte Eigentum umfassend auseinandersetzen und solche Maßnahmen oder eine Entschädigungspflicht (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG) anordnen muss, wenn unzumutbare Belastungen zu erwarten sind (BGH Urt. v. 30.10.2009 – V ZR 17/09 – Tz. 15). So hat

der Kläger auch hier von entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch gemacht, indem er gegen den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Seehafenhinterlandverkehr, Ertüchtigung des Knotens Bremen, Bremen Hauptbahnhof Verlängerung Gleis 1“ vom 16.12.2011 vor dem Oberverwaltungsgericht Bremen Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht hat (1 D 18/12). Er kann im Wege der Verpflichtungsklage Planergänzungen durchsetzen oder, sofern sich nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens zeigen, nach § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG nachträgliche Anordnungen verlangen.

Daneben besteht kein Raum für ein zivilrechtliches, auf § 906 BGB gestütztes Vorgehen. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der §§ 74 Abs. 2, 75 Abs. 2 VwVfG bilden vielmehr ein in sich geschlossenes Regelungssystem, das im Fall von Planfeststellungen den nachbarschaftlichen Interessen zum Ausgleich verhelfen soll. Diese Exklusivität wird insbesondere aus der Bestimmung des § 75 Abs. 2 VwVfG deutlich, wonach bei einem bestandskräftig gewordenen Planfeststellungsbeschluss Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen sind. Damit sind auch zivilrechtliche Ansprüche und insbesondere solche aus § 906 BGB ausgeschlossen (BGHZ 161, 323, 329; BGH Urt. v. 30.10.2009 a.a.O. Tz. 17f.).

Nichts anderes hat für die Fälle zu gelten, in denen das Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Exklusivität bringt es mit sich, dass bereits während des laufenden Planfeststellungsverfahrens (und auch – wie hier – während des Anfechtungsverfahrens) die Betroffenen ausschließlich auf die Rechtsbehelfe nach den §§ 74 Abs. 2, 75 Abs. 2 VwVfG zu verweisen sind, was allerdings – entgegen der Ansicht des Landgerichts – dazu führt, dass die Klage nicht als unbegründet, sondern mangels Rechtsschutzinteresses als unzulässig abzuweisen ist. Dem in § 75 Abs. 2 VwVfG geregelten Ausschluss jeglicher Unterlassungs-, Beseitigungs- oder Änderungsansprüche bei unanfechtbarem Planfeststellungsbeschluss entspricht es daher mit notwendiger Konsequenz, die Betroffenen im Stadium vor dessen Bestandskraft ausschließlich auf die Rechtsbehelfe des § 74 Abs. 2 VwVfG zu verweisen.

Ließe man hingegen die vorliegende zivilgerichtliche Klage zu, so wäre eine mögliche Folge, dass die Beklagte zu Maßnahmen verpflichtet würde, die im Widerspruch zu dem später bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss stehen könnten. Im Ergebnis

würde das bedeuten, – je nach Ausgang dieses Verfahrens – den § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG gleichsam aus den Angeln zu heben. Eine derartige Konsequenz kann nicht gewollt sein und vertrüge sich vor Allem nicht mit der umfassenden, die widerstreitenden Interessen berücksichtigenden Ausgleichsfunktion des Planfeststellungsverfahrens; auch besteht neben der ausdifferenzierten Regelung des § 74 VwVfG im Regelfalle kein Bedürfnis für zusätzliche Ansprüche aus § 906 BGB (BGHZ 161, 323, 330).

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes hat der Kläger nicht zu befürchten. Sein Einwand, es gehe ihm um den Lärm, den die Beklagte insgesamt mit ihren Zügen auf den Gleisen verursache, und nicht oder jedenfalls nicht nur um den Gleisausbau, geht deshalb ins Leere, weil das Schutzniveau, welches ihm in den beiden Verfahren gewährt wird, jeweils ein gleiches ist. Gemessen wird (unabhängig von der Bezeichnung „Baugrubenmodell“) die Lärmbelastung, die von den Strecken 1401, 1740, 1500 und 2200 in dem betroffenen Bereich insgesamt ausgeht, also nicht nur die Mehrbelastung, die durch den Ausbau des Gleises 1 entsteht. Dies geht schon aus dem von der Beklagten vorgelegten Messprotokoll der Ingenieure BMH vom 27.04.2011 hervor. Maßgebend sind die Grenzwerte der 16. BImSchV. Ein höheres Schutzniveau wird dem Kläger insbesondere durch § 906 BGB nicht vermittelt. Die Zumutbarkeit richtet sich nach den Maßstäben, die für die Beurteilung einer Einwirkung als wesentliche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung im Sinne des § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB gelten. Daher bestimmen das öffentliche und das private Immissionsschutzrecht die Grenze der Duldungspflicht gegenüber Immissionen im Ergebnis identisch (BGH Urt. v. 30.10.2009 a.a.O., Tz. 17 m. w. Hinw.).

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den § 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO iVm. § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

gez. Witt
VRiOLG Blum ist
wegen Urlaubs an der
Unterschrift gehindert

gez. Dr. Schnelle

gez. Witt